



An Herrn
Thomas Girr
Lüneburger Straße 26
21376 Salzhausen

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Frau Müller
E-Mail: Ursula.Mueller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen,
Ihre E-Mail vom 23.06.2016

Mein Zeichen 201-42414-97
(bei Antwort angeben)

Durchwahl Fax (05 11) 1 20-99-2173 Hannover, den 28.06.2016
Durchwahl ☎ (05 11) 1 20-2173

**Trichinenuntersuchung beim Nutria;
Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen beim Nutria**

Sehr geehrter Herr Girr,

in Ihrer E-Mail vom 23. Juni 2016 stellen Sie die Frage, ob die geschulte Person Proben vom Sumpfbiber (Nutria) zur Untersuchung auf Trichinen entnehmen darf. Diese Frage ist nach derzeitiger Rechtslage klar zu verneinen. Gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV) ist die Übertragung einer Probennahme durch Jäger auf **Wildschweine** und **Dachse** beschränkt.

So **kann** die zuständige Behörde einem Jäger, der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, und Wild zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt oder kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt, im Fall von Wildschweinen oder Dachsen die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Jäger von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist, und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.

Allerdings wurde offensichtlich in letzter Zeit in der Jägerschaft diskutiert, ob eine Übertragung der Entnahme von Proben zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen nicht auch auf andere Tierarten - so auch auf den Nutria - erfolgen könne. Diese Frage ist auch an einzelne oberste Landesbehörden herangetragen worden und wurde im Rahmen einer Bund/Länder Sitzung im Mai 2016 diskutiert. Der Bund hat eine Rechtsänderung abgelehnt. Er begründet dies damit, dass bereits die jetzige Regelung des § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV über 2 Jahre mit der Kommission diskutiert wurde und Teil der Notifizierung war. Die Übertragung ist zudem immer auch gekoppelt mit der „kleinen- Mengen-Regelung“. Diese wurde in Deutschland als „Strecke eines Jagdtages“ definiert, die rückblickend in dieser Form seitens der EU-Kommission nicht mehr



akzeptiert werden würde. Hinzu komme, dass für die Übertragung einer nach wie vor amtlichen Aufgabe auf Dritte, die zudem selbst Nutznießer dieser Regelung sind, keine belastbare Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen ist. Damals wurde die Regelung einfach als „Durchführung von EU-Recht“ deklariert.

Aus Sicht des Bundes sollte es dringend vermieden werden, diese Regelung ohne Not erneut aufzugreifen, weil damit die bisherige aufs Spiel gesetzt werde.

Ich schließe mich dieser Auffassung an.

Ihren Ausführungen, infolge einer nicht geklärten Rechtsfrage dürfte hochwertiges Lebensmittel (hier der erlegte Sumpfbiber) nicht an den Verbraucher abgegeben werden, sondern müsste entsorgt werden, ist zu widersprechen. Nach erfolgter amtlichen Trichinenuntersuchung des erlegten Sumpfbibers mit negativem Ergebnis handelt es sich um ein verzehrsfähiges Lebensmittel. Dies kann unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften auch an Verbraucher abgegeben werden oder selbst verwertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gezeichnet

Müller